

MITTEILUNGSBLATT

U N I V E R S I T Ä T



W I E N

Studienjahr 2000/01 – Ausgegeben am 20.09.2001 – XXXIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

442. Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien idF vom 16.6.1999 (Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 108, am 19.07.1999, im Studienjahr 1998/99)

443. Studienplan für das Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

444. Studienplan für das Diplomstudium „Physik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

VERORDNUNGEN

445. Universitätslehrgang für Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung – Statuten

TERMINE

446. Sitzungstermin der Studienkommission für Evangelisch-Theologische Studienrichtungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

447. Ergebnis der Wahl des Studiendekans und dreier Vizestudiendekane/innen der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

WAHL AUSSCHREIBUNGEN

448. Wahl eines/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Medizin der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

449. Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. 23/1999

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

450. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

STUDIENPLÄNE

442. Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien idF vom 16.6.1999 (Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 108, am 19.07.1999, im Studienjahr 1998/99)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/45-VII/D/2/2001 vom 30. August 2001 die nachstehenden Änderungen des Studienplanes für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien nicht untersagt:

Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten."

§ 11 WrReStPl lautet nunmehr: (Beschluss der Studienkommission vom 4. April 2001)

Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

§ 11. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktausbildung nutzen. Sie haben nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf ein besonderes Zeugnis (Diplom über die absolvierte Schwerpunktausbildung), wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 10 Abs.5 genannten Fachbereiche bildet einen Wahlfachkorb. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

§ 15a Teilnehmerbeschränkungen (Beschluss der Studienkommission vom 07. März 2001)

§ 15a (1) Außer bei Vorlesungen (§ 14 Abs.1) können die Leiter die Zahl der Teilnehmer an ihren Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen beschränken, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass jeder Interessent in einem Fach für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp pro Semester einen Platz erhält. Sofern nicht äußere Umstände wie die technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen jedoch mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 80,
2. bei Übungen 100,
3. bei Pflichtübungen 100,
4. bei Konversatorien 120,
5. bei Repetitorien 120,
6. bei Seminaren 20,

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 442

7. bei Diplomandenseminaren 20,
8. bei Arbeitsgemeinschaften 20,
9. bei Exkursionen 20,
10. bei Prozessspielen 20,
11. bei Moot Courts, die nach den Bedingungen vorgesehene Teilnehmerzahl,
12. bei Praktika 20.

(2) Wenn aber in einem Fach insgesamt ein Engpass bei den Plätzen für bestimmte Lehrveranstaltungstypen besteht, sind vorrangig jene Interessenten aufzunehmen, die noch keinen Platz in einer Parallellehrveranstaltung erhalten und auch keine Aussicht auf einen solchen Platz haben.

(3) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, kann eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

§ 20 Abs. 2 (Beschluss der Studienkommission vom 25. Oktober 2000) lautet nunmehr:

"Zur Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" ist nur zuzulassen, wer in einer der Falllösung gewidmeten Pflichtübung aus Strafrecht oder aus Strafrecht und Strafprozessrecht positiv beurteilt worden ist.

Einfügen eines § 40a. (Beschluss der Studienkommission vom 25. April 2001) lautend:

§ 40a. Wurden an anderen Bildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen nur teilweise als den in diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig anerkannt (§ 59 UniStG) und fehlen für den Abschluß des betreffenden Studienabschnittes nur mehr die zur vollen Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen kann der Studierende in den folgenden Studienabschnitt übertreten und dort vorgesehene Prüfungen ablegen. Darüber hinaus kann der Studiendekan in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zur Vermeidung von Studienverzögerungen nach einem Wechsel von anderen Bildungseinrichtungen Ausnahmen von der in diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungsabfolge zulassen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

P o t z

443. Studienplan für das Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 den Studienplan für das Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil: Grundsätzliches

Qualifikationsprofil

§ 1. (1) Die Internationalisierung der Weltwirtschaft einerseits und die Entwicklungen im Bereich der New Economy andererseits stellen neue Herausforderungen für eine international wettbewerbsfähige Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre dar. Der vorliegende Studienplan für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft ist die Reaktion der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien auf diese Herausforderungen. Ziel des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien ist es, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die sowohl durch ihr fachliches Know-how als auch durch ihre Managementfähigkeiten den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft in einem dynamischen und globalen Umfeld entsprechen. Fachliches Know-how darf dabei nicht auf die Reproduktion von existierendem Wissen beschränkt sein, sondern muss auch jene Fähigkeiten umfassen, durch die es den Absolventinnen und Absolventen möglich wird, auf neue Probleme mit innovativen Antworten zu reagieren. Dies erfordert eine Ausbildung, die sich nicht nur mit den wirtschaftlichen Fakten von heute auseinandersetzt, sondern auch den Versuch wagt, zukünftige Entwicklungen zu antizipieren und für allfällige Probleme bereits jetzt Lösungsansätze entwickelt. Um eine derartige Ausbildung anbieten zu können, ist es notwendig, folgende Rahmenbedingungen sicherzustellen. Die Ausbildung muss in einem Umfeld durchgeführt werden, das durch ein großes Ausmaß an international erstklassiger Forschung charakterisiert ist und die Wissensvermittlung selbst muss in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen theoretischen Konzepten, analytischen Methoden und praxisrelevanten Ausbildungsinhalten erfolgen. Es ist unbestritten, dass eine fundierte quantitativ analytische Ausbildung den unverzichtbaren Grundstein für eine erfolgreiche Laufbahn als internationale Betriebswirtin oder Betriebswirt darstellt. Es muss auch der Vermittlung von Fähigkeiten zu selbständigem und teamorientiertem Arbeiten, der Entwicklung von Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft bei den Studierenden sowie dem Auseinandersetzen mit interdisziplinären Inhalten ausreichend Raum gegeben werden.

Schließlich muß noch festgehalten werden, dass ein ausreichendes Maß an Internationalität nicht nur durch Inhalte von Forschung und Lehre sichergestellt werden kann, sondern durch Austauschprogramme und Auslandsaufenthalte von Studierenden und Lehrenden begleitet werden muss. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt auch eine umfassende Sprachausbildung einen zentralen Bestandteil dieses Studiums dar.

Voraussetzungen zur Realisierung dieses Ausbildungsprofils sind eine flexible Gestaltung des Studiums und ein intensives Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden.

(2) Der Bedeutung der Frauen- und Geschlechterforschung wird durch entsprechende Schwerpunktbildung in dafür geeigneten Kernfachkombinationen, Modulen und Wahlfächern Rechnung getragen. Als Beispiele sind insbesondere zu nennen: Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht, Betriebssoziologie, feministische Ökonomie, und economics of discrimination.

Unterrichtssprache

§ 2. (1) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich - ausgenommen die Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung - deutsch. Da jedoch neben der betriebswirtschaftlichen Ausbildung die Beherrschung insbesondere der englischen Sprache ein wichtiges Ausbildungsziel der Internationalen Betriebswirtschaftslehre darstellt, sind alle Studierenden verpflichtet, Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlfächern gemäß Studienplan im Ausmaß von 25 Semesterstunden in englischer Sprache zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen werden als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache bezeichnet.

(2) Für die Erfüllung des Kontingents der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sind

- a) Lehrveranstaltungen, die im Ausland absolviert wurden und für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft anerkannt werden,
- b) das Auslandspraktikum, wenn es im Rahmen des Wahlfaches im 3. Abschnitt gewählt wird,
- c) und Lehrveranstaltungen aus Englisch gem. §6 Business English I, § 8 Business English II, § 10 Wahlfach sowie mögliche Aufbau- und Ergänzungskurse nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die im Ausland an einer englischsprachigen Universitätseinrichtung absolviert werden, werden pro Semester zwei Semesterstunden als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angerechnet.

(4) Als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelten nur jene Lehrveranstaltungen, die im voraus auch als solche angekündigt werden.

(5) Bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachkenntnis vorrangig.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studienplans werden folgende Begriffsbestimmungen verwendet:

Lehrveranstaltungstypen

(1) Lehrveranstaltungen sind entweder als Universitätskurse oder als Seminare anzubieten.

a) Universitätskurse (UK) stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen.

Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Universitätskurses sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und Durchführung der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 7 Abs 6 UniStG). Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

i) Einführende Universitätskurse (EK)

Ein einführender Universitätskurs dient dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebiets einzuführen. Einführende Universitätskurse dürfen keine speziellen fachlichen Vorkenntnisse voraussetzen und sollten den Studierenden die Bedeutung des Faches im Rahmen ihres Studiums vermitteln.

ii) Fortführende Universitätskurse (FK)

Ein fortführender Universitätskurs dient der Spezialisierung auf einem Fachgebiet. Fortführende Universitätskurse dürfen von Studierenden im Regelfall nur nach Abschluß des entsprechenden einführenden Universitätskurses besucht und absolviert werden.

iii) Vertiefende Universitätskurse (VK)

Vertiefende Universitätskurse dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten auf einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen Bedeutung haben. Vertiefende Universitätskurse bauen auf den Inhalten entweder von einführenden oder fortgeschrittenen Universitätskursen auf und sollen von den Studierenden erst nach deren Absolvierung besucht werden. In begründeten Fällen ist auch ein paralleler Besuch möglich. Bei vertiefenden Universitätskursen sollte sowohl der Anteil der studentischen Mitarbeit hoch sein als auch Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

b) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigene mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema zu bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages zu präsentieren haben. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und eines ansprechenden Vortragsstils Bedacht zu nehmen.

(2) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung sind gleichzeitig die Form der Lehrveranstaltung, das Lehrziel, Literaturgrundlagen, die Voraussetzungen für den Besuch dieser Lehrveranstaltung, die Prüfungsmodalitäten, die Semesterstundenanzahl und die Unterrichtssprache bekanntzugeben.

Module

(3) Der zeitliche und inhaltliche Aufbau des Studiums erfolgt grundsätzlich in Form sogenannter Module. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden (SSt), wobei unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen miteinander kombiniert werden können.

(4) Der Umfang einer Lehrveranstaltung eines Moduls sollte im Regelfall zwischen einer und drei Semesterstunden liegen.

(5) Ein Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einem Universitätslehrer (einer Universitätslehrerin) mit *venia docendi* abgehalten wird.

Kernfachkombination

(6) Eine Kernfachkombination ist die Zusammenfassung von fünf Modulen zu einem fachlichen Schwerpunkt. Eine Kernfachkombination muss aus mindestens drei Modulen bestehen, die dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen sind. Im Rahmen der Kernfachkombination ist zumindest ein Modul vorzusehen, das nicht dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Die Module aus dem Fach der Betriebswirtschaftslehre müssen durch die übrigen Module in sinnvoller Weise ergänzt werden.

(7) Die Einrichtung und die Änderungen einer Kernfachkombination müssen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer mit *venia docendi* beantragt und von der Studienkommission genehmigt werden. Dem Antrag ist ein Konzept hinsichtlich der grundsätzlichen inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Kernfachkombination beizufügen. Dabei ist auch auf jene Universitätskurse einzugehen, die als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen der Kernfachkombination vorgeschrieben werden.

(8) Dem beantragenden Hochschullehrer oder der beantragenden Hochschullehrerin kann vom Studiendekan die inhaltliche und administrative Koordination der Kernfachkombination übertragen werden.

(9) Im Rahmen einer Kernfachkombination ist mindestens ein Seminar vorzusehen.

(10) Bei Überschneidungen von Modulen zwischen einzelnen Kernfachkombinationen sind der Studienkommission durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Kernfachkombination Alternativen vorzulegen, die weder die inhaltliche Gestaltung der Kernfachkombination beeinträchtigen noch eine mehrfache Verwendung eines Moduls durch Studierende ermöglichen.

(11) Die eingerichteten Kernfachkombinationen sind im Anhang 1 zusammengefasst.

Umfang

(12) Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstundenanzahl (SSt) bestimmt (§ 7(3) UniStG).

Teilnahmebeschränkung

(13) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen jedenfalls folgende Plätze zur Verfügung:

- bei fortführenden und vertiefenden Universitätskursen 50 Plätze
- bei Seminaren 24 Plätze
- bei Universitätskursen zu Sprachen (Wirtschaftskommunikation) und Einführung in Informationstechnologien 30 Plätze
- bei Universitätskursen aus Mathematik und Statistik 50 Plätze
- bei allen anderen Universitätskursen 200 Plätze.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt mittels dem im Anhang 2 dargestellten Verfahren.

2. Teil: Der Aufbau des Studiums

Studienabschnitte

§ 4. Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die ersten beiden Studienabschnitte umfassen jeweils zwei Semester und der dritte Studienabschnitt vier Semester. Die Gesamtstundenanzahl beträgt 125 SSt. Die ersten beiden Studienabschnitte umfassen jeweils 28 SSt und der dritte Studienabschnitt 69 SSt. Die 13 SSt, die für die freien Wahlfächer vorgesehen und dem dritten Studienabschnitt zugeordnet sind, können in beliebigem Ausmaß auch im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

Erster Studienabschnitt

§ 5. Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) besteht aus den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters.

§ 6. Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren (insgesamt 28 SSt):

I. Studienabschnitt		
1. Semester (Studieneingangsphase)		SSt
1.	Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	UK 4 SSt
2.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	UK 2 SSt
3.	Grundzüge des Rechts	UK 2 SSt
4.	Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik	UK 2 SSt
5.	Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung	UK 2 SSt
2. Semester		
6.	Business English I	UK 2 SSt
7.	Einführung in Informationstechnologien	UK 2 SSt
8.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	1 Modul à 4 SSt
9.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	1 Modul à 4 SSt
10.	Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I	1 Modul à 4 SSt
Gesamtstundenanzahl		28 SSt

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren (insgesamt 28 SSt):

II. Studienabschnitt		
1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	1 Modul à 4 SSt
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV	1 Modul à 4 SSt
3.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V	1 Modul à 4 SSt
4.	Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II	UK 2 SSt
5.	Business English II	UK 2 SSt
6.	Einführung in die Mikroökonomie	1 Modul à 4 SSt
7.	Privatrecht	1 Modul à 4 SSt
8.	Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I	1 Modul à 4 SSt
Gesamtstundenanzahl		28 SSt

(2) Bei den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I - V müssen die Studierenden aus dem im Anhang 3 spezifizierten Katalog von Fächern wählen.

(3) Als weitere Wirtschaftssprache können alle angebotenen Sprachen außer Deutsch und Englisch gewählt werden.

Dritter Studienabschnitt

§ 8. Im dritten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren (insgesamt 56 SSt):

III. Studienabschnitt		
1.	Kernfachkombination I	5 Module à 4 SSt
2.	Kernfachkombination II	5 Module à 4 SSt
3.	Steuerrecht	1 Modul à 4 SSt
4.	Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II	1 Modul à 4 SSt
5.	Einführung in die Makroökonomie	1 Modul à 4 SSt
6.	Wahlfach	1 Modul à 4 SSt
7.	Freie Wahlfächer	13 SSt
Gesamtstundenanzahl		69 SSt

(1) Im Wahlfach können die Studierenden zwischen Modulen der Fakultät wählen. Weiters kann zwischen einer weiteren Fremdsprache außer Englisch und der im dritten Studienabschnitt gewählten Wirtschaftssprache und einer Auslandspraxis gewählt werden.

(2) Die Auslandspraxis muß folgende Kriterien erfüllen:

a) Die Dauer beträgt zumindest volle 8 Wochen, wobei eine Aufteilung von zweimal vier Wochen bei einem oder zwei Unternehmen möglich ist.

b) Es muß in einem Land absolviert werden, dessen Landessprache weder Deutsch noch der Muttersprache der Studierenden entspricht. Für Länder, in denen mehrere Landessprachen offiziell zugelassen sind und eine davon Deutsch oder die Muttersprache der Studentin oder des Studenten ist, muß das Praktikum in einem Landesteil und in einem Unternehmen absolviert werden, für die die offizielle Sprache weder Deutsch noch die Muttersprache der Studentin oder des Studenten ist. Praktika, die von österreichischen oder europäischen Institutionen angeboten, jedoch in Ländern durchgeführt werden, dessen Landessprache weder Deutsch noch der Muttersprache der Studierenden entspricht, gelten als Auslandspraktika.

c) Es muß eine Tätigkeit umfassen, die dem Studium der Internationalen Betriebswirtschaft förderlich ist.

Überlappingsregelungen zwischen den Studienabschnitten und der Eingangsphase

§ 9. Zwischen der Studieneingangsphase und den einzelnen Studienabschnitten gelten folgende Überlappingsregelungen:

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 443

(1) Überlappingsregelung zwischen der Studieneingangsphase und den anderen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes:

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind vor den anderen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Werden von den fünf Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unabhängig vom Ausmaß der Semesterstunden drei positiv absolviert, sind die Studierenden berechtigt, eine Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes, die über die Studieneingangsphase hinausgeht, vorzuziehen. Werden vier Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unabhängig vom Ausmaß der Semesterstunden absolviert, dürfen beliebig viele Lehrveranstaltungen des restlichen ersten Studienabschnittes vorgezogen werden. Beim Vorziehen von Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt ist es nicht zulässig jene Lehrveranstaltungen zu wählen, die sich inhaltlich auf noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase beziehen.

(2) Überlappingsregelung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt:

Insgesamt müssen mindestens 75% der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes positiv absolviert werden, bevor Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes absolviert werden können. In den 75 % der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes müssen die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase enthalten sein. Der einstündige Universitätskurs Einführung in Informationstechnologien aus dem Katalog der ABWL-Fächer kann ohne Einschränkung im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

(3) Überlappingsregelung zwischen dem zweiten und dem dritten Studienabschnitt:

a) Es wird empfohlen, dass vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen einer Kernfachkombination alle Lehrveranstaltungen der Module Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I-V positiv absolviert werden. Jedenfalls können Lehrveranstaltungen einer Kernfachkombination nur dann absolviert werden, wenn die im Anhang 1 bei der jeweiligen Kernfachkombination enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden.

b) Lehrveranstaltungen des Moduls Wirtschaftskommunikation in der 2. Fremdsprache II können erst dann belegt werden, wenn alle Prüfungen der Lehrveranstaltungen des Moduls Wirtschaftskommunikation in der 2. Fremdsprache I positiv abgelegt wurden.

(4) Der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus nachfolgenden Studienabschnitten entgegen den sonst geltenden Überlappingsregelungen genehmigen.

Diplomarbeit

§ 10. Im dritten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des zweiten Studienabschnittes begonnen werden. Die Abfassung der Diplomarbeit in einer fremden Sprache ist zulässig, falls der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit dem zustimmt.

Die Diplomarbeit muss einem der angeführten Fächer zuzuordnen sein:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Kernfachkombination I oder Kernfachkombination II
- c) Wirtschaftsrecht
- d) Volkswirtschaftslehre
- e) einem weiteren Fachgebiet, das im zweiten oder dritten Studienabschnitt von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft anrechenbar ist. Dabei ist zu beachten, dass in dem Fachgebiet, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird, zumindest 2 Module oder 8 SSt. absolviert werden müssen.

3. Teil: Prüfungsordnung

Prüfungen

§ 11. (1) Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung durch eine Prüfung abzuschließen (Credit Point System), wobei die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekanntgegebenen Beurteilungskriterien.

(3) Die Leistungsbeurteilung für ein Modul richtet sich nach der Anzahl der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Modul aus dem nach dem Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Diese Durchschnittsbeurteilung wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ein Modul kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Besteht ein Modul aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so ist die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung die Beurteilung des Moduls. Es können die jeweiligen Lehrveranstaltungen getrennt voneinander wiederholt werden.

(4) Die Beurteilung für eine Kernfachkombination ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der einzelnen darin enthaltenen Module.

(5) In einer der beiden Kernfachkombinationen ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Für diese Kernfachkombination ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der einzelnen darin enthaltenen Module sowie dem Ergebnis der abschließenden mündlichen Prüfung über die gesamte Kernfachkombination, die mit dem Umfang eines Moduls in die Gesamtbeurteilung eingeht. Die Kernfachkombination mit mündlicher Prüfung kann nur dann positiv absolviert werden, wenn auch die abschließende mündliche Prüfung positiv absolviert wurde. Der Stoffumfang der mündlichen Prüfung ist bei Einrichtung der Kernfachkombination bzw. bei Änderung durch den Koordinator der Studienkommission bekanntzugeben.

(6) Jede Prüfung ist nur für 1 Modul zu verwenden. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

Diplomprüfungen

§ 12. (1) Jeder Studienabschnitt endet mit einer Diplomprüfung.

(2) Die erste Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 6 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 7 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(4) Die dritte Diplomprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn alle Module der in § 8 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(5) Für jede Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Liste der absolvierten Fächer, die dazugehörigen Beurteilungen und eine Gesamtbeurteilung enthält.

(6) Im Zeugnis für die dritte Diplomprüfung sind neben den absolvierten Fächern das Thema der Diplomarbeit und die freien Wahlfächer anzuführen. Die Angabe der einzelnen Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer ist zu unterlassen, wenn dies ausdrücklich vom Studenten oder der Studentin gewünscht wird.

(7) Die Gesamtbeurteilung der ersten und zweiten Diplomprüfung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Modul bzw. keine Lehrveranstaltung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Module bzw. der Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „sehr gut“ beurteilt werden (§ 45 (3) UniStG). Die Gesamtbeurteilung der dritten Diplomprüfung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Modul des dritten Studienabschnittes eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Module mit der Bezeichnung „sehr gut“ beurteilt wurde.

(8) Wurde eine einzelne Diplomprüfung bestanden und werden die Kriterien für eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung nicht erfüllt, dann lautet die Gesamtbeurteilung dieser Diplomprüfung „bestanden“.

Abschluss des Studiums

§ 13. Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erste, die zweite und die dritte Diplomprüfung positiv bestanden wurden, die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde und gemäß § 2 eine ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache absolviert wurden.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. Der Studienplan tritt am 1.10.2001 in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 15. Mit Inkrafttreten des neuen Studienplans für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft gelten folgende Übergangsbestimmungen.

(1) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, gelten das Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl.Nr.571/1983), die Studienordnung für den Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft und der Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 23.4.1997. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. (§ 80 Abs.2 UniStG.)

(2) Muß ein Studierender oder eine Studierende in den neuen Studienplan wechseln oder unterstellt ein Studierender oder eine Studierende sich freiwillig dem neuen Studienplan nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung nach dem bis dahin geltenden Studienplan, so werden positiv bestandene Fachprüfungen als Prüfungen für den neuen Studienplan anerkannt. Die Anerkennung erfolgt nach einer durch die Studienkommission zusammengestellten Liste der äquivalenten Fachprüfungen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D o c k n e r

Anhang 1

Zusammenstellung der Kernfachkombinationen mit entsprechenden Voraussetzungen

Kernfachkombinationen	Voraussetzungen
KFK Marketing	Positiver Abschluss ABWL-Modul Marketing
KFK Internationales Management	Positiver Abschluss von zumindest 1 ABWL-Modul
KFK Investmentanalyse	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Corporate Finance	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Banking	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Wirtschaftsinformatik	Positiver Abschluss UK Einführung in Informationstechnologien
KFK Produktionsmanagement	Positiver Abschluss ABWL-Modul Produktion und Logistik
KFK Logistikmanagement	Positiver Abschluss ABWL-Modul Produktion und Logistik
KFK Industrial Management	
KFK Energie und/oder Umweltmanagement	
KFK Externes Rechnungswesen	Folgende Module des II. Studienabschnittes: Positiver Abschluss ABWL- Module III, IV und V Positiver Abschluss Modul Privatrecht
KFK Internes Rechnungswesen	Folgende Module des II. Studienabschnittes: Positiver Abschluss ABWL- Module III, IV und V Positiver Abschluss Modul Einführung in die Mikroökonomie
KFK Operations Research	
KFK Innovations- und Technologiemanagement	
KFK Financial Engineering	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Betriebswirtschaftslehre der Finanzdienstleistungsunternehmen	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft

KFK Public Utility Management	
KFK Organisation	Positiver Abschluss ABWL-Modul Organisation und Personal

Anhang 2

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen:

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die

Nachfrage wird dadurch realisiert, daß jeder Student für die von ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihm bestimmbaren Punkteinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, daß im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze (= knappe Güter) an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

€ Jeder Studierende erhält pro Semester zunächst 1000 Punkte.

€ Im zweiten Schritt muß er dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung seiner Punkte ist der Studierende völlig frei. Über die Höhe kann er allerdings individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen.

€ Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:

- Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen größer ist als die Nachfrage, werden alle Interessenten aufgenommen.
- Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen vergeben.
- Hat sich ein Studierender zu mehreren Parallellehrveranstaltungen angemeldet, erfolgt die Vergabe nach folgender Regel:

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 443

- Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung aus, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, wird er in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Bei allen anderen Parallellehveranstaltungen wird der Studierende dann nicht mehr berücksichtigt.
- Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, wird vom System geprüft, ob die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung ausreichen, auf die der Studierende die zweithöchste Punkteanzahl gesetzt hat. Ist dies der Fall, wird der Studierende in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Ist dies nicht der Fall, wird der Auswahlprozeß mit derjenigen Lehrveranstaltung fortgesetzt, auf die der Studierende die dritthöchste Punkteanzahl gesetzt hat (usw.).
- Bei der ersten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Hauptanmeldung) werden alle, zu Parallelveranstaltungen gesetzten Punkte auf eine davon summiert: entweder auf diejenige, in die der Studierende fix aufgenommen wird oder auf diejenige, wo die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme nach der zweiten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Nachanmeldung) am höchsten ist (der beste Platz in der Warteliste).

In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren (mit Begründung).

Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuß, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten entscheidet die Budgetkommission der SOWI-Fakultät der Universität Wien (nach Maßgabe der finanziellen Mittel), ob bzw. wenn ja, wieviele zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden können.

Welcher Student zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird einen Tag nach dem letzten Anmeldetag in Form von Listen bekanntgegeben.

Das Punktebudget im Detail

Das Punktebudget, das Studierende auf Lehrveranstaltungen verteilen können, kann sich von Semester zu Semester ändern. Im Detail setzt sich das Punktebudget wie folgt zusammen:

Pro Semester erhält jeder Studierende 1000 Punkte.

Reichen die auf eine Lehrveranstaltung gesetzten Punkte nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, so erhöht sich das Punktebudget des (unmittelbar) folgenden Semesters gerade um diese Punkte.

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 443

Entschließt sich ein Studierender eine Lehrveranstaltung, in die er definitiv aufgenommen wurde, nicht zu besuchen, dann verringert sich sein Punktebudget im (unmittelbar) folgenden Semester um diejenige Punkteanzahl, die er auf diese Lehrveranstaltung gesetzt hat.

Punkteinsatz führt zu einer	Verhalten des Studierenden	Behandlung des Punkteinsatzes für das folgende Semester
Nicht-Aufnahme		Punkte werden aufgeschlagen
Aufnahme	Besuch der LV	Keine Auswirkung
Aufnahme	Kein Besuche der LV	Punkte werden abgezogen
Nicht gesetzte Punkte haben keine Auswirkung auf das Budget des folgenden Semesters, sie gehen verloren.		

Anhang 3

Spezifikation der ABWL-Module I-V

Produktion und Logistik	Modul 4 SSt	
Organisation und Personal	Modul 4 SSt	
Marketing	Modul 4 SSt	
Finanzwirtschaft	Modul 4 SSt	
Kostenrechnung	UK 2 SSt	Modul 4 SSt
Innovations- und Technologiemanagement	UK 1 SSt	
Einführung in Informationstechnologien	UK 1 SSt	

444. Studienplan für das Diplomstudium „Physik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/37-VII/D/2/2001 vom 21. August 2001 den Studienplan für das Diplomstudium „Physik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Dieser Studienplan wird auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, erlassen.

(2) Dieser Studienplan regelt das Diplomstudium Physik an der Universität Wien.

§ 2 Zielsetzung

(1) Qualifikationsprofil

Durch eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung im Fach Physik sind die Absolventinnen und Absolventen vertraut mit den Methoden physikalischen Experimentierens und der theoretisch-modellmäßigen Beschreibung physikalischer Zusammenhänge, sowie mit deren Umsetzung in praktischen Anwendungen. Darüber hinaus sind sie geübt im Umgang mit modernen Informationstechnologien und mit dem mathematischen Rüstzeug der Physik. Die Erziehung zu kritischem Denken hilft, voreilige Schlüsse zu vermeiden und quantitativ zu argumentieren. Die spezifisch physikalische Denkweise ermöglicht ihnen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch über das engere Fachgebiet hinaus einzusetzen. Durch breites und fächerübergreifendes Wissen können sie sich auch in unvorhergesehenen Situationen bewähren und in einer großen Gruppe von Berufen, insbesondere als Industriephysiker(in), Medizinphysiker(in), einschlägige(r) Sachbearbeiter(in) im Bundesdienst, Landesdienst oder Gemeinden, Wirtschaftsjournalist(in), Softwareentwickler(in) und in allen Berufen, die Gewandtheit im Umgang mit logischen Strukturen erfordern, innovativ tätig werden. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auch Nichtphysikern die Bedeutung und Wichtigkeit der Physik klar zu machen und Wissenschafts- und Technikfeindlichkeit entgegenzuwirken. Das Physikstudium an der Universität Wien gibt Gelegenheit zu ständigem Kontakt mit allen naturwissenschaftlichen, medizinischen, sowie geistes- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen, wodurch bei den Absolventinnen und Absolventen Voraussetzungen für interdisziplinäres Denken und fachübergreifende Zusammenarbeit geschaffen werden. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit der rasanten Entwicklung der Physik während des Studiums läßt erwarten, daß sich die Absolventinnen und Absolventen der Notwendigkeit der Weiterbildung während ihrer Berufsausübung bewußt werden. Da Englisch die Berufssprache der Physiker ist, werden die Absolventen auch von ihren guten Englischkenntnissen profitieren.

(2) Diese Zielsetzung ist bei der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Studiendauer beträgt 10 Semester, in denen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 150 Semesterstunden zu absolvieren sind. Von diesen werden 15 Semesterstunden für freie Wahlfächer festgelegt.

(2) Das Studium wird in drei Studienabschnitte gegliedert, die jeweils durch eine Diplomprüfung abzuschließen sind, wobei im

I. Studienabschnitt: 2 Semester mit 41 Semesterstunden (Std.), im

II. Studienabschnitt: 5 Semester mit 80 Semesterstunden und im

III. Studienabschnitt: 3 Semester mit 14 Semesterstunden zu absolvieren sind und die Diplomarbeit zu verfassen ist.

(3) Prüfungsfächer im Sinne des UniStG § 61 Abs. 2 sind:

Theoretische Physik

Experimentelle Physik

Computational Physics

Das Thema der Diplomarbeit ist einem dieser Prüfungsfächer zu entnehmen.

(4) Teilgebiete der Physik im Sinne dieses Studienplans müssen einem der an den vier physikalischen Instituten

(Experimentalphysik,

Isotopenforschung und Kernphysik,

Materialphysik,

Theoretische Physik)

vertretenen Arbeitsgebieten zugeordnet werden können.

(5) Der Erfolg des Studiums wird durch die Diplomprüfungen und die Beurteilung der Diplomarbeit festgestellt.

(6) Voraussetzungen für die Anmeldung zu gewissen Lehrveranstaltungen werden in § 8 festgelegt.

§ 4 I. Studienabschnitt

(1) Der I. Studienabschnitt dient der einführenden Grundausbildung und dauert 2 Semester.

(2) Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 444

Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflichtfächern Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Semesterstunden (Std.)
a) Einführung in die Physik	20
b) Mathematik	17
c) Computerorientierte Physik	4

(3) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Als Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) aus dem Fach "Einführung in die Physik":

I) Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik) und II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie),	18 Std.
davon als Vorlesungen (VO)	10 Std.
als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	8 Std.
Davon	
1. Praktische Übungen	4 Std.
2. Rechenübungen	4 Std.

II) Prinzipien der Modernen Physik (Spezielle Relativitätstheorie und Elementare Quantenmechanik)	2 Std.
---	--------

b) aus dem Fach "Mathematik"

I) Analysis für Physik I, II	12 Std.
davon als Vorlesungen (VO)	8 Std.
als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	4 Std.

II) Lineare Algebra für Physik	5 Std.
davon als Vorlesung (VO)	3 Std.
als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	2 Std.

c) aus dem Fach "Computerorientierte Physik"

Computerorientierte Lehrveranstaltungen	4 Std.
davon praxisorientierte Lehrveranstaltungen mit imman- entem Prüfungscharakter mindestens	2 Std.

(4) Studienbegleitende Maßnahmen für Anfänger:

Studieneingangsphase:

Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern sind:

Einführung in die Physik I, Vorlesung (VO) und Rechenübungen (UE)

(insgesamt 7 Semesterstunden),

Prinzipien der Modernen Physik (Spezielle Relativitätstheorie und Elementare Quantenmechanik) (2 Std.)

§ 5 II. Studienabschnitt

(1) Der II. Studienabschnitt dient der vertiefenden Grundausbildung und dauert 5 Semester.

(2) Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer

Während des zweiten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß zu absolvieren:

Name des Faches	Zahl der Semesterstunden (Std.)
a) Experimentelle Physik	38
b) Theoretische Physik	34
c) Wahlfächer	8

(3) Als Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) aus dem Pflichtfach "Experimentelle Physik":

I) Kurs Experimentelle Physik	20 Std.
-------------------------------	---------

mit folgenden Teilen:

Experimentelle Physik I: Höhere Mechanik (inklusive Kontinuumsmechanik, Nichtlineare Dynamik), Statistische Physik und Thermodynamik.

Experimentelle Physik II: Elektrodynamik und Optik (inklusive Quantenoptik).

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 444

Experimentelle Physik III: Atomare und Subatomare Physik.

Experimentelle Physik IV: Physik kondensierter Materie (inklusive Materials Science).

Von jedem Teil

als Vorlesung (VO) mindestens und als Lehrveranstaltungen	3 Std.
Mit immanentem Prüfungscharakter jeweils mindestens	1 Std.

II) Physikalische Praktika	18 Std.
und zwar	
1. Physikalisches Praktikum I	6 Std.
2. Physikalisches Praktikum II	6 Std.
3. Physikalisches Praktikum III (siehe ANHANG 2)	6 Std.

b) aus dem Pflichtfach "Theoretische Physik"

I) Kurs Theoretische Physik	24 Std.
-----------------------------	---------

mit folgenden Teilen:

Theoretische Physik I: Klassische Mechanik

Theoretische Physik II: Quantenmechanik

Theoretische Physik III: Elektrodynamik

Theoretische Physik IV: Thermodynamik und Statistische Physik.

Von jedem Teil

als Vorlesung (VO)	4 Std.
als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	2 Std.

II) Theoretische Methoden der Physik I, II	10 Std.
davon als Vorlesungen (VO)	6 Std.
als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	4 Std.

c) aus den Wahlfächern

Lehrveranstaltungen aus mindestens 2 verschiedenen Teilgebieten

der Physik (siehe § 3 (3)) im Gesamtausmaß von	8 Std.
davon mindestens ein Seminar im Ausmaß von	2 Std.

(4) Auf Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan kann diese(r) bewilligen, daß im zweiten Studienabschnitt Prüfungsfächer oder Teile von Prüfungsfächern bis zum Ausmaß von 30% der vorgeschriebenen Stundenzahl des II. Studienabschnittes durch frei wählbare Fächer ersetzt werden. Diesem Antrag ist jedenfalls zu entsprechen, wenn dieser Ersatz in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf Interdisziplinarität, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. (Insbesondere ist es zum Beispiel bei einer vertieften experimentellen Ausbildung erstrebenswert, sich auf diese Weise fundierte analytische und präparative Fähigkeiten in Chemie zu erwerben, oder bei einer vertieften Ausbildung in Computational Physics sinnvoll, Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer Experimentalphysik und Theoretische Physik durch solche aus Computational Physics zu ersetzen.)

§ 6 III. Studienabschnitt

(1) Der III. Studienabschnitt dient der fachspezifischen Vorbereitung auf die Diplomarbeit und deren Durchführung und dauert 3 Semester.

(2) Stundenzahlen und Gliederung:

Aus dem Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit angehört (siehe § 3 (3)), sind 14 Semesterstunden zu wählen, wobei
bei einer theoretisch orientierten Diplomarbeit
2 Seminare zu je 2 Semesterstunden und
bei einer experimentell orientierten Diplomarbeit
ein 6-stündiges fachspezifisches Praktikum zu absolvieren sind

§ 7 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden können frei aus dem gesamten Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die Semesterstunden für die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Besonders wünschenswert ist eine zusätzliche mathematische Ausbildung, Geläufigkeit im wissenschaftlichen Rechnen und ausreichende Kenntnis der englischen Sprache.

(3) Es wird empfohlen, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus folgender Liste zu wählen:

- a) Lehrveranstaltungen, die in das Gebiet der Diplomarbeit fallen.
- b) Lehrveranstaltungen, die die Physik in einen größeren Zusammenhang stellen, z.B.
 - 1. Wissenschaftstheorie
 - 2. Wissenschaftsgeschichte
 - 3. Erkenntnistheorie
- c) Lehrveranstaltungen, die je nach Neigung der Studierenden eine Verbreiterung der fachlichen Basis darstellen, bzw. solche, die zusätzliche präparative, analytische, fremdsprachliche und interdisziplinäre Fähigkeiten ausbilden
- d) Lehrveranstaltungen, welche die Frauen- und Geschlechterproblematik verstärkt berücksichtigen.

§ 8 Voraussetzungen für die Anmeldung zu gewissen Lehrveranstaltungen

Es werden für folgende Lehrveranstaltungen als Anmeldevoraussetzungen festgelegt:

(1) Für Physikalisches Praktikum I:

Positive Zeugnisse über Einführung in die Physik I und II

(2) Für Physikalisches Praktikum II:

Positives Zeugnis über Physikalisches Praktikum I

(3) Für alle Praktika, die als Physikalisches Praktikum III anzurechnen sind:

Positives Zeugnis über Physikalisches Praktikum II und positiver Abschluß des I. Studienabschnitts.

(4) Für Theoretische Physik II (Quantenmechanik):

Positives Zeugnis über Prinzipien der Modernen Physik.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen:

a) Der Erfolg des Studiums wird durch die Prüfungen und die Beurteilung der Diplomarbeit festgestellt.

b) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die hier festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

c) Die Prüfungen der Ersten und Zweiten Diplomprüfung und des Ersten Teils der Dritten Diplomprüfung können abgelegt werden

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 444

I) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanensem Prüfungscharakter; die Beurteilung eines Erfolges bei solchen Lehrveranstaltungen allein auf Grund einer Einzelleistung ist unzulässig.

II) bei anderen Lehrveranstaltungen durch positive Ablegung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem Prüfungssenat.

Auch eine Kombination der unter II) angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden. Bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(2) Der erste Studienabschnitt wird durch die Erste Diplomprüfung abgeschlossen. Diese erfolgt in der Form von Teilprüfungen aller im ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen (positiv beurteilte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanensem Prüfungscharakter bzw. die positive Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen).

(3) Die Anmeldung zur Zweiten Diplomprüfung setzt grundsätzlich die positive Beurteilung der Ersten Diplomprüfung voraus. Die Zweite Diplomprüfung erfolgt, wie im ersten Studienabschnitt, in Form von Teilprüfungen aller im zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (positiv beurteilte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanensem Prüfungscharakter bzw. die positive Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen). Bis zu 3 Teilprüfungen des zweiten Studienabschnittes können vor Abschluß des ersten Studienabschnittes unter Berücksichtigung von § 8 absolviert werden.

(4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens nach dem positiven Abschluß des Zweiten Studienabschnitts.

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der potentiellen Betreuer(innen) auszuwählen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(5) Die Anmeldung zum ersten Teil der Dritten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der zweiten Diplomprüfung voraus. Der erste Teil der Dritten Diplomprüfung erfolgt in Teilprüfungen aller Pflichtlehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes (positiv beurteilte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bzw. die positive Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen).

(6) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Dritten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluß des ersten Teils der Dritten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der Diplomarbeit und die positive Beurteilung aller freien Wahlfächer voraus. Der zweite Teil der Dritten Diplomprüfung erfolgt in Form einer mündlichen, einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Sie hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung durch den Betreuer bzw. die Betreuerin aus jenem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung durch einen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellten Prüfer aus einem weiteren Teilgebiet der Physik nach Vorschlag des Kandidaten, das nicht zu eng ist und das thematisch nicht in engem Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht.

§ 10 Studien an anderen in- und ausländischen Universitäten und Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten

(1) Mobilität der Studierenden:

Die Absolvierung von Teilen des Studiums an einer auswärtigen Universität ist empfehlenswert. Durch sorgfältige Planung der auswärtigen Studien ist die volle Anrechenbarkeit sicher zu stellen. Das European Credit Transfer System (ECTS) kommt hierbei zur Anwendung.

(2) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) sind den einzelnen Lehrveranstaltungen Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Studienjahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. (Zuordnung siehe ANHANG 1)

§ 11 Inkrafttretensbestimmung

(1) Dieser Studienplan tritt mit jenem 1. Oktober in Kraft, der seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt. Gemäß § 17 (2) des UniStG sind Änderungen des Studienplans ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan in der am 31.7.1997 geltenden Fassung fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Zentrale Verwaltung der Universität Wien zu richten.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, werden Lehrveranstaltungen, die nach dem neuen Studienplan angeboten werden, als Lehrveranstaltungen für den alten Studienplan anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind.

(3) Für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, sofern diese den Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans gleichwertig sind, für das Studium nach dem neuen Studienplan anerkannt.

(4) Die Anerkennung dieser Prüfungen obliegt der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
H i l l e

ANHÄNGE

ANHANG 1

Codenummern und ECTS Anrechnungspunkte

Im Vorlesungsverzeichnis werden den angekündigten Lehrveranstaltungen Codenummern mit der voranstehenden Kennung PD (steht für Physik-Diplomstudium) zugeordnet. Diese Codenummern enthalten folgende Informationen, welche die Einordnung der Lehrveranstaltungen in den Studienplan charakterisieren:

1. Ziffer:	Studienabschnitt
2. Ziffer:	Fach, und zwar: Experimentelle Physik = 1, Theoretische Physik = 2, Mathematik = 3, Computerorientierte Lehrveranstaltungen = 4, Wahlfach = 5
3. Ziffer:	Sind mehrere nicht namentlich angeführte Lehrveranstaltungen möglich: 0; sonst fortlaufende Numerierung in der Reihenfolge gemäß Studienplan; zu Vorlesungen gehörige Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden durch einen nachgesetzten Kleinbuchstaben gekennzeichnet.

	Codenummern und ECTS-Punkte	
<i>Codenummer</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
	I. Studienabschnitt	
	<i>Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik)</i>	
PD 111	Vorlesung	7
PD 111a	Praktische Übungen	3
PD 111b	Rechenübungen	3
	<i>Einführung in die Physik II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie)</i>	
PD 112	Vorlesung	7
PD 112a	Praktische Übungen	3
PD 112b	Rechenübungen	3
PD 121	<i>Prinzipien der Modernen Physik (Spezielle Relativitätstheorie und Elementare Quantenmechanik)</i>	3
	<i>Analysis für Physik I</i>	
PD 131	Vorlesung (VO)	6
PD 131a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Analysis für Physik II</i>	

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 444

PD 132	Vorlesung (VO)	6
PD 132a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Lineare Algebra für Physik</i>	
PD 133	Vorlesung (VO)	4
PD 133a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
PD 141, 141a	<i>Computerorientierte Lehrveranstaltungen</i>	6
	<i>Summe der ECTS-Punkte: 60</i>	
	II. Studienabschnitt	
	<i>Experimentelle Physik I</i>	
PD 211	Vorlesung (VO)	5
PD 211a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Experimentelle Physik II</i>	
PD 212	Vorlesung (VO)	5
PD 212a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Experimentelle Physik III</i>	
PD 213	Vorlesung (VO)	5
PD 213a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Experimentelle Physik IV</i>	
PD 214	Vorlesung (VO)	5
PD 214a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Physikalische Praktika</i>	
PD 215	Physikalisches Praktikum I	13
PD 216	Physikalisches Praktikum II	13
PD 217	Physikalisches Praktikum III	15
	<i>Theoretische Physik I</i>	
PD 221	Vorlesung (VO)	5
PD 221a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	4
	<i>Theoretische Physik II</i>	
PD 222	Vorlesung (VO)	5
PD 222a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	4
	<i>Theoretische Physik III</i>	
PD 223	Vorlesung (VO)	5
PD 223a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	4
	<i>Theoretische Physik IV</i>	
PD 224	Vorlesung (VO)	5
PD 224a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	4
	<i>Theoretische Methoden der Physik I</i>	
PD 225	Vorlesung (VO)	4
PD 225a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
	<i>Theoretische Methoden der Physik II</i>	

PD 226	Vorlesung (VO)	4
PD 226a	Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter	3
PD 250	<i>Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern</i>	6
PD 251	Seminar aus Wahlfach	6
	Freie Wahlfächer	15
	<i>Summe der ECTS-Punkte: 150</i>	
	III. Studienabschnitt	
PD 311, oder PD321 und PD322	Fachspezifisches Praktikum (20 ECTS-Punkte), oder Seminar I und Seminar II (je 10 ECTS-Punkte)	20
PD 310, 320	Weitere Fachspezifische Lehrveranstaltungen	Insgesamt 20
	Freie Wahlfächer	Insgesamt 15
	Verfassen der Diplomarbeit	25
	Zweiter Teil der Dritten Diplomprüfung	10
	<i>Summe der ECTS-Punkte: 90</i>	

Der III. Studienabschnitt dient vorwiegend einerseits der Vorbereitung auf die Diplomarbeit und deren Durchführung, sowie andererseits der Vorbereitung auf den (mündlichen) zweiten Teil der Dritten Diplomprüfung.

ANHANG 2

Inhalt und Durchführung des physikalischen Praktikums III

Es handelt sich um ein höheres Praktikum mit selbständigem Experimentieren und Vortrag der Studierenden. Es soll nicht geblockt abgehalten werden.

ANHANG 3

Inhalte der Mathematikausbildung für Physiker(innen) im I. Studienabschnitt:

Analysis 1 für Physik:

Mathematische Grundlagen: Symbolik der Mengenlehre, reelle und komplexe Zahlen.

Der Konvergenzbegriff: Folgen und Reihen, Stetigkeit.

Differentialrechnung: Differenzierbarkeit, Differentiationsregeln.

Integralrechnung: Riemannsches Integral, Integrationsmethoden, uneigentliche Integrale.

Elementare Differentialgleichungen: Begriff der Differentialgleichung und Anfangsbedingungen, Differentialgleichungen mit getrennten Variablen, lineare Differentialgleichungen 1. und 2. Ordnung mit konstanten Koeffizienten.

Lineare Algebra für Physik:

Vektorräume, Lineare Transformationen, Matrizen, Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Skalarprodukt, Eigenwerte und Eigenvektoren, Diagonalisierung von Matrizen.

Analysis II für Physik:

Stetigkeit und Differenzierbarkeit in mehreren Variablen, partielle Ableitungen, Kettenregel, Integration in mehreren Variablen, Variablentransformationen, Kugelkoordinaten etc.

Vektoranalysis: grad, div, rot, Kurven- und Flächenintegrale, Sätze von Stokes und Gauß

Fourieranalysis: Fourierreihen, Fourierintegrale, Umkehrformel, Faltung.

**Inhalte der Lehrveranstaltungen Theoretische Methoden der Physik I und II
im II. Studienabschnitt**

Funktionentheorie: Komplexe Differenzierbarkeit, analytische und meromorphe Funktionen, Cauchyscher Integralsatz, Residuenkalkül, Laplace-Transformation, Konforme Abbildungen.

Gewöhnliche Differentialgleichungen: Geometrische Deutung, numerische Integrationsmethoden, Systeme linearer Differentialgleichungen mit konstanten Koeffizienten, Lineare Differentialgleichungen mit nichtkonstanten Koeffizienten; spezielle Funktionen (Hermite, Legendre, Laguerre, Bessel).

Lineare partielle Differentialgleichungen: Klassifizierung in elliptische, hyperbolische, parabolische Differentialgleichungen. Anfangswertaufgaben, Randwertaufgaben. Numerische Methoden.

Lineare Operatoren im Hilbertraum, Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Elemente der Differentialgeometrie.

ANHANG 4

Arten von Lehrveranstaltungen

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

a) Lehrveranstaltungen, welche mit einer Lehrveranstaltungsprüfung nach Ende der Lehrveranstaltung abschließen:

VO Vorlesungen

führen in didaktisch aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Faches und seiner Methoden ein.

b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

KO Konversatorien

dienen zur Wiederholung und Erläuterung von Lehrinhalten.

UE; PR Übungen; Praktika

ermöglichen den Erwerb von Fertigkeiten durch selbständige Arbeit und fördern die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichem Inhalten. Übungen und Praktika können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände stattfinden.

SE Seminare

dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate und/oder schriftliche Arbeiten.

PS Proseminare

dienen der wissenschaftlichen Vertiefung von erlernten Stoffinhalten.

EX Exkursionen

dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb des Studienortes bzw. im Gelände.

ID; AG Interdisziplinäre Projekte; Arbeitsgemeinschaften
verbinden Zielsetzungen verschiedener Fächer.

ANHANG 5

Bemerkungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Abs.1 UniStG durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden können. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist die oder der Vorsitzende der Studienkommission zuständig. Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind Inhalt und Umfang der Anforderungen und die Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird.

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 445

VERORDNUNGEN

445. Universitätslehrgang für Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung – Statuten

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/95-VII/D/2/2001 vom 27. August 2001 den „Universitätslehrgang für Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung – Statuten“ in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

§ 1 Durchführung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang wird von der Universität Wien in Kooperation mit dem Interdisziplinären Forum für Frühförderung und Familienbegleitung e.V. (IFEFF) durchgeführt.

§ 2 Zielsetzung

Der Lehrgang hat zum Ziel, Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Pädagogik oder Psychologie oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung aus einem heilpädagogischen, psychologischen, medizinischen oder sozialen Bereich jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, Familien mit Kleinkindern (im Alter von null bis zu drei, maximal bis zu sechs Jahren), die in ihrer Entwicklung gefährdet, entwicklungsverzögert oder behindert sind, zu betreuen. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Betreuung von Kindern und Familien innerhalb ihres familiären Umfelds ein.

Neben theoretischen Grundlagen aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Soziologie und Sozialarbeit wird vor allem auf Beratungskompetenz und Persönlichkeitsbildung Wert gelegt. Der Lehrgang ist durch einen umfangreichen Praxisteil gekennzeichnet.

Der Lehrgang qualifiziert LehrgangsteilnehmerInnen für die berufliche Ausübung von Frühförderung und Familienbegleitung nach dem Wiener Konzept der „Interdisziplinären Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung“.

§ 3 Berufsbild

(1) Mobile FrühförderInnen und FamilienbegleiterInnen sind Fachkräfte, die zur Förderung von Kindern mit Behinderung, Entwicklungsverzögerung und/oder Entwicklungsgefährdung sowie zur Begleitung ihrer Familien befähigt sind.

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 445

(2) Der Zeitraum, in dem die Kinder und ihre Familien durch Mobile Frühförderung und Familienbegleitung betreut werden, erstreckt sich von der Geburt (bzw. Feststellung der Behinderung/Entwicklungsverzögerung und/oder Entwicklungsgefährdung) bis zum Eintritt in eine weiterführende Einrichtung (z.B. Kindergarten, Schule), längstens jedoch bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Mobile Frühförderung soll integrierend und emanzipatorisch wirken und hat zum Ziel, allen Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit ihrer speziellen Situation zu verschaffen. Sie versteht sich einerseits als Soforthilfe, andererseits als vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Sekundärbeeinträchtigungen (Früherkennung) und soziokulturellen Benachteiligungen (Integration).

(4) Die Arbeit in den Familien gliedert sich in zwei Hauptbereiche:

(5) Die Aktivitäten des/der FrühförderIn, die sich an das Kind richten, zielen auf die Förderung seiner Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im Familienalltag im Sinn einer individuumszentrierten Entwicklungsförderung sowie auf die Ausweitung des verstehenden Umgangs mit dem Kind in seinen Bedürfnissen und Emotionen ab.

(6) Ziel der Familienbegleitung ist die Unterstützung der Eltern bzw. der nächsten Bezugspersonen im Umgang mit dem betroffenen Kind, in der Auseinandersetzung mit dessen gegebenen oder drohenden Behinderungen sowie beim Finden neuer Lebensperspektiven.

(7) Zur Abdeckung des breitgefächerten Aufgabenspektrums ist ein interdisziplinärer Ansatz notwendig. Dieser Ansatz findet einerseits darin seinen Ausdruck, daß Mobile FrühförderInnen und FamilienbegleiterInnen im multiprofessionellen Team mit VertreterInnen der Psychologie und Psychotherapie, Pädagogik, Medizin und Sozialarbeit interdisziplinär zusammenarbeiten. In diesem Sinn wird etwa in jenen Frühförderstellen gearbeitet, die sich am Wiener Modell der Mobilen Frühförderung orientieren. Andererseits wird der Anspruch auf „interdisziplinäres Denken und Handeln“ an die Person der FrühförderIn selbst gestellt; ein Anspruch, der umfassende, bereichsübergreifende Hilfestellungen für die Familien unter Beibehaltung pädagogischer Perspektiven ermöglicht.

§ 4 Lehrgangsleitung

(1) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Lehrgangs wird vom Rektor der Universität Wien aus dem Kreis der habilitierten UniversitätslehrerInnen der Pädagogik, Psychologie oder Medizin ernannt.

(2) Der organisatorische Leiter bzw. die organisatorische Leiterin des Lehrgangs wird vom Vorstand des IFEF (interdisziplinäres Forum für Mobile Frühförderung und Familienbegleitung) ernannt.

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 445

(3) Dem wissenschaftlichen Leiter bzw. der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrgangs steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem der Leiter bzw. die Leiterin stimmberechtigt angehört. Dem Leitungsgremium gehören weiters an:

a) der vom IFEF ernannte organisatorische Leiter oder die organisatorische Leiterin, der oder die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Interdisziplinärer Mobiler Frühförderung und Familienbegleitung verfügt;

b) eine weitere fachwissenschaftlich einschlägig qualifizierte Person aus dem Kreis der an der Universität Wien lehrenden Personen, die vom wissenschaftlichen Leiter bzw. von der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges benannt wird;

c) eine weitere fachlich qualifizierte Person, die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Interdisziplinärer Mobiler Frühförderung und Familienbegleitung verfügt und vom Vorstand des IFEF in das Leitungsgremium entsandt wird.

(4) Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leiterin.

(5) Die am Universitätslehrgang teilnehmenden Personen wählen jährlich in geheimer Wahl eine Jahrgangssprecherin oder einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die gewählten Personen sind berechtigt, an jenen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen, welche die Belange der LehrgangsteilnehmerInnen unmittelbar betreffen.

(6) Das Leitungsgremium trägt für die Planung und Durchführung des Universitätslehrganges Verantwortung. Insbesondere obliegen ihm

a) die Meinungsbildung über fachlich und didaktisch qualifizierte Personen, die im Rahmen des Lehrgangs Lehraufgaben übernehmen sollen, in der Gestalt von gemeinsam durchgeführten Beratungen und Abstimmungen, vor deren Hintergrund der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin einzelne Personen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt;

b) die Erfüllung all jener Aufgaben des Leitungsgremiums, die im Curriculum des Lehrgangs definiert sind;

c) die Festlegung, wie viele TeilnehmerInnen in den Lehrgang maximal aufgenommen werden können und wie viele mindestens nötig sind, damit die Durchführung eines Lehrgangs zustande kommt;

d) die Absage oder zeitliche Verschiebung des Beginns eines Lehrgangs, wenn die nötige Mindestzahl an LehrgangsteilnehmerInnen nicht erreicht ist;

e) die Bestellung von Personal, die für die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung des Universitätslehrganges nötig ist;

- f) die Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die für die Durchführung des Lehrganges nötig sind;
- g) die Sicherstellung von wissenschaftlichen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat;
- h) die Beratung und allfällige Beschlußfassung über die Beendigung der Teilnahme am Lehrgang gem. § 8(2) und § 8(3) dieser Statuten;
- i) die Möglichkeit der Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungselementen auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungselemente, sofern nachgewiesen werden kann, daß die bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungselemente in Hinblick auf die Zielsetzung, die Inhalte und die Qualifizierung des Lehrpersonals im Vergleich zu den Ausbildungselementen des Lehrganges als gleichwertig anzusehen sind;
- j) die finanzielle und wirtschaftliche Gebarung des Universitätslehrganges;
- k) die Beratung über die angemessene Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang, die vom Rektor auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt wird;
- l) die Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung;
- m) die Einhaltung der Vereinbarungen, die in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem IFEF festgehalten sind.

§ 5 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

- (1) Der Universitätslehrgang umfaßt sechs Semester und hat einen Gesamtumfang von 91 Semesterstunden.
- (2) Er ist in einen theoretischen Teil mit insgesamt 45 Semesterstunden und in einen Praxisteil mit insgesamt 46 Semesterstunden gegliedert. Die weitere Gliederung des Lehrganges in Prüfungsfächer, Praxisteile und Abschlußprüfung ist im Curriculum ausgewiesen.
- (3) Der Lehrgang endet mit einer Abschlußprüfung, die im Sinne des Curriculums des Lehrganges durchzuführen ist.
- (4) Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nach der Beendigung eines Lehrganges mit einem neuen Lehrgang begonnen wird.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Am Lehrgang können Personen teilnehmen, die jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) ein Mindestalter von 25 Jahren;
 - b) b1) eine abgeschlossene Berufsausbildung im heilpädagogischen, psychologischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder sozialen Bereich; oder
 - b2) ein abgeschlossenes Diplomstudium der Pädagogik oder Psychologie;

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 445

- c) einschlägige Praxis von zumindest zwei Jahren, insbesondere im Bereich der fördernden Arbeit mit Kleinkindern;
- d) die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer österreichischen Universität (Matura oder Studienberechtigungsprüfung);
- e) die persönliche Eignung für den Beruf der Interdisziplinären Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung;
- f) facheinschlägige Kenntnisse.

(2) Bewerbungen um die Teilnahme am Lehrgang haben schriftlich zu erfolgen.

(3) BewerberInnen, welche die in § 6(1)a) bis § 6(1)d) genannten Voraussetzungen erfüllen, können zur Überprüfung der in § 6(1)e) und § 6(1)f) genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren eingeladen werden. Dieses Auswahlverfahren kann auch die Absolvierung von persönlich zu führenden Eignungsgesprächen sowie die Absolvierung einer fachlichen Aufnahmsprüfung umfassen. Die Festlegung der genauen Modalitäten des Auswahlverfahrens sowie dessen Durchführung obliegt dem Leitungsgremium.

(4) In begründeten Fällen kann die Lehrgangsleitung auch Personen zur Teilnahme am Lehrgang bzw. zu einem Auswahlverfahren gem. § 6(3) zulassen, die den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums der Pädagogik oder Psychologie, nicht aber das gesamte Studium der Pädagogik oder Psychologie im Sinne des § 6(1)b2) abgeschlossen haben. Diese Personen haben im Fall einer Teilnahme am Lehrgang den positiven Abschluß ihres Studiums spätestens bis zum Ende des dritten Lehrgangsemesters nachzuweisen.

(5) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann eine vom Leitungsgremium festzusetzende, kostendeckende Gebühr eingehoben werden.

(6) Unter Berücksichtigung von didaktischen Gesichtspunkten wird die TeilnehmerInnenhöchstzahl mit 20 Personen festgelegt.

(7) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet das Leitungsgremium.

(8) LehrgangsteilnehmerInnen, die nicht als ordentliche Studierende an der Universität Wien zugelassen sind, haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 7 Ausscheiden von LehrgangsteilnehmerInnen

(1) LehrgangsteilnehmerInnen scheiden aus dem Lehrgang aus, wenn sie dem Leitungsgremium schriftlich mitteilen, daß sie den laufenden Lehrgang nicht fortsetzen möchten oder fortsetzen können.

(2) LehrgangsteilnehmerInnen kann die weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsgremium verwehrt werden, wenn einzelne Ausbildungsschritte, die im Sinne des Curriculums mit positiven Leistungsnachweisen abzuschließen sind, innerhalb bestimmter, von LehrveranstaltungsleiterInnen oder vom Leitungsgremium festzulegenden Fristen nicht abgeschlossen werden. Dabei ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- a) Ehe das Leitungsgremium LehrgangsteilnehmerInnen die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehren kann, sind LehrgangsteilnehmerInnen zumindest sechs Wochen vor einer etwaigen Beschlußfassung seitens des Leitungsgremiums durch ein Mitglied des Leitungsgremiums schriftlich über den drohenden Ausschluß aus dem Lehrgang zu informieren. In diesem Schreiben ist die angeschriebene LehrgangsteilnehmerIn überdies zu einem Gespräch einzuladen, an dem zumindest zwei Mitglieder des Leitungsgremiums teilzunehmen haben. Die angeschriebene TeilnehmerIn ist berechtigt, zu diesem Gespräch eine weitere Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der am Kurs beteiligten LehrveranstaltungsleiterInnen oder aus dem Kreis der LehrgangsteilnehmerInnen mitzubringen.
- b) Zwischen dem Abschicken des besagten Briefes und dem vom Leitungsgremium festzusetzenden Gesprächstermin haben mindestens zehn Tage zu liegen (es gilt das Datum des Poststempels).
- c) Kommt das Gespräch zustande, so haben die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums der LehrgangsteilnehmerIn zu erläutern, weshalb ernsthafte Bedenken gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang vorliegen. Im weiteren Gesprächsverlauf ist die LehrgangsteilnehmerIn ausdrücklich dazu einzuladen, ihre Sichtweise darzustellen.
- d) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums haben in der Folge dem gesamten Leitungsgremium über den Verlauf sowie über etwaige Ergebnisse dieses Gespräches zu berichten. Dieser Bericht ist zu würdigen, ehe das Leitungsgremium darüber abstimmt, ob einer LehrgangsteilnehmerIn die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehrt werden soll.
- e) Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist die LehrgangsteilnehmerIn schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- f) Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang, so scheidet die LehrgangsteilnehmerIn aus dem Lehrgang aus.
- g) Gegen die Entscheidung des Leitungsgremiums ist eine Berufung an den Senat zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) LehrgangsteilnehmerInnen kann weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsgremium verwehrt werden, wenn sie das im § 9 näher definierte Unterrichtsgeld bis zur Mitte des jeweiligen Semesters trotz Mahnung durch das Leitungsgremium nicht bezahlt haben.

§ 8 Abschluß des Lehrganges

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Abschlußprüfung. Diese umfaßt die Abfassung einer Abschlußarbeit sowie die Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung. Die genaueren Modalitäten und Inhalte der Abschlußprüfung sind im Curriculum des Lehrgangs festgelegt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß wird den AbsolventInnen des Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer Frühförderer und Familienbegleiter“ bzw. „Akademische Frühförderin und Familienbegleiterin“ verliehen.

(3) Die deklarative Verleihung der Bezeichnung kann im Rahmen eines Festaktes erfolgen.

§ 9 Unterrichtsgeld

(1) TeilnehmerInnen haben innerhalb von 4 Wochen nach dem Beginn eines jeden Semesters ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem geltenden Kostenplan, der für jeden Lehrgang vorliegt.

(2) Das Leitungsgremium ist berechtigt, einen Teil der Lehrgangsgebühren, die pro Semester zu bezahlen sind, bereits zu Beginn des ersten Semesters eines Lehrgangs als „Einschreibgebühr“ einzuheben.

(3) Brechen LehrgangsteilnehmerInnen die Teilnahme am Lehrgang gem. § 7(1) dieser Statuten ab oder wird ihnen die weitere Teilnahme am Lehrgang gem. § 7 (2) oder (3) dieser Statuten verwehrt, so haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der bisher entrichteten Gebühren.

§ 10 Büro des Lehrganges

(1) Für das Büro des Lehrgangs werden Räumlichkeiten angemietet. Bei der Suche der Räumlichkeiten und der Vereinbarung über die Höhe der Miete wird die Universität vom IFEF unterstützt.

(2) Von diesem Büro aus wird die Organisation und die Verwaltung des Lehrgangs durchgeführt. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

TERMINE

446. Sitzungstermin der Studienkommission für Evangelisch-Theologische Studienrichtungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Am Donnerstag, den 27. September 2001, findet um 9.15 Uhr die nächste Sitzung der Studienkommission für Evangelisch-Theologische Studienrichtungen im Hörsaal 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät (1090 Wien, Rooseveltplatz 10) statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

W i s c h m e y e r

WAHLERGEBNISSE

447. Ergebnis der Wahl des Studiendekans und dreier Vizestudiendekane/innen der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2001 folgenden Studiendekan und folgende Vizestudiendekane gewählt:

Studiendekan:	Univ.- Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl
Vizestudiendekane:	Univ.- Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer Univ.- Prof. Dr. Hilde Haider Univ.- Prof. Dr. Rudolf Richter

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

448. Wahl eines/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Medizin der Medizinischen Fakultät

Die Wahl eines/einer zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften findet in der Sitzung der Studienkommission am 10. Oktober 2001 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Medizinischen Dekanates statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

449. Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. 23/1999

I. Leistungsstipendien

1.) § 57- Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

2.) § 2- Förderungen können folgende Personen erhalten:

- a) österreichische Staatsbürger (gemäß § 3)
- b) gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (gemäß § 4)¹

3.) § 60 (1)- Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des jeweiligen Studienjahres
- b) die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (gemäß § 18)² unter Berücksichtigung allfällig wichtiger Gründe (gemäß § 19)³
- c) ein Notendurchschnitt der maßgeblichen Diplomprüfung oder des Rigorosums von nicht schlechter als 2,0 (dieser Durchschnitt hängt von der Anzahl der Einreichungen ab und kann sich auch nach unten hin verschieben)
- d) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
- e) das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

4.) Bewerbungen für ein Leistungsstipendium sind im Sommersemester vom 5. März bis 6. April 2001 und im Wintersemester vom 8. Oktober bis 6. November 2001 an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere die Leistungsnachweise (Diplomprüfungs-, Rigorosenzeugnis oder Prüfungspass), das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gemäß § 19 StudFG enthalten.

Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen. Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.

XXXIII. Stück – Ausgegeben am 20.09.2001 – Nr. 449

5.) § 61 (2)- Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

6.) § 61 (1) Ein Leistungsstipendium darf ATS 10.000,-- (726,7 Euro) nicht unterschreiten und ATS 20.000,-- (1453,5 Euro) nicht überschreiten.

8.) Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

II. Förderungsstipendien

1.) § 63- Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten.

2.) Ein Förderungsstipendium kann nur für sachbezogene Kosten gewährt werden, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind (z. B.: kurze Auslandsaufenthalte; Literatur; Computer; Kopierkosten; empirische Untersuchungen).

3.) § 66- Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan

b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG oder in § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund seiner bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18)² unter Berücksichtigung allfällig wichtiger Gründe (§ 19)³

d) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

4.) Bewerbungen für ein Förderungsstipendium sind im Wintersemester vom 08. Oktober bis 6. November 2001 an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere das 1. Oder 2. Diplomprüfungszeugnis (für Dissertation), das Gutachten, die Kostenaufstellung und das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gemäß § 19 StudFG enthalten.

Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen.

Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.

5.) § 67 (1)- Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

6.) Ein Förderungsstipendium darf ATS 10.000,-- (726,7 Euro) nicht unterschreiten und ATS 50.000,-- (3633,6 Euro) nicht überschreiten.

7.) § 67 (3)- Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen. Es kann festgelegt werden, dass bis zu 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

8.) Für ein- und dieselbe Arbeit kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.

9.) Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

§ 4-

Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt (Abs. 1).

Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

a) gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

b) in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Abs. 2).

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt (Abs. 3).

²§ 18-

Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen an das Studium oder den Studienabschnitt anschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19 StudFG) (Abs. 1).

Für die Studienrichtung Psychologie gibt es laut Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst eine Sonderregelung –zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt.

Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Abschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (Abs. 4).

³§ 19 (Auszug)-

Wichtige Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer:

- 1.) Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird
- 2.) Schwangerschaft der Studierenden und
- 3.) Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Abs. 2).

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- 1.) bei Schwangerschaft um ein Semester
- 2.) bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind
- 3.) bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um ein Semester
- 4.) bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung (Abs. 3).

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. W e b e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

450. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hat am 5. Juli 2001 den Entwurf eines Studienplans für das Lehramtsstudium in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern *Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Sozialkunde, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Slowenisch, Spanisch* und im naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach *Leibeserziehung* an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Der Entwurf wird gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG; BGBl. I Nr. 48/1997) zur Begutachtung vorgelegt.

Der zu begutachtende Entwurf ist im Internet unter

<http://www-gewi-kfunigraz.ac.at/faculty/lehre/>

„Studienplanentwürfe“

Begutachtungsentwurf Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät“

als PDF- oder WORD-Dokument abrufbar.

PDF-Dokument:

http://www-gewi-kfunigraz.ac.at/faculty/lehre/stp/UniSTG97/lastud_gewi_2001-07-05.pdf

WORD-Dokument:

http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/faculty/lehre/stp/UniSTG97/lastud_gewi_2001-07-05.doc

Allfällige Stellungnahmen zu dem Entwurf bis spätestens

17. Oktober 2001

an die Vorsitzende der Studienkommission

ORätin Mag. Gertrude Pauritsch

p. A. Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Tel. Nr.: 0316/380/2455

Telefax: 0316/380/9700

e-mail: gertrude.pauritsch@uni-graz.at

zu richten.

Der Rektor:

W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.